

Auf einen Blick Beteiligung, Selbstorganisation und Beschwerde

Einführung

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beteiligung in allen sie betreffenden Lebensbereichen. Beteiligung kann Informieren, Engagieren, Konsultieren und Mitbestimmen umfassen. Junge Menschen sollten dabei jedoch nicht nur passiv dabei sein, sondern bei Partizipationsprozessen begleitet und zum aktiven Mitgestalten und Mitbestimmen befähigt werden.

Gerade junge Geflüchtete werden oft aufgrund einer ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Situation oder Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts von gesellschaftlichen Prozessen ausgeschlossen oder fremdbestimmt und sind in ihrem Alltag und ihrer Zukunftsplanung eingeschränkt. Partizipationsrechte gelten jedoch für alle jungen Menschen – auch unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die Teilhabechancen junger Geflüchteter müssen daher durch Wissensvermittlung, Aufklärung über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten und Transparenz besonders unterstützt werden.

Beteiligung und Partizipation

Will man Kinder und Jugendliche beteiligen, gilt es, Prozesse von, mit und für die jungen Menschen zu gestalten. Dabei sollte die eigene Arbeitspraxis und die eigene Haltung beständig reflektiert werden, wie und in welcher Form ein junger Mensch mit seinen individuellen Möglichkeiten an Entscheidungen, die die eigene Lebenswelt betreffen, beteiligt werden kann. Eine wichtige Form der Partizipation, ist die *politische und soziale Beteiligung* (vor Ort/in der Kommune), denn das Miterleben von und die Mitarbeit in partizipativen Prozessen, wie bspw. in Vertretungen, Vereinen und Verbänden, stärken das Selbstwirksamkeitsgefühl und die Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen junger Menschen.

Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII)

- Betonung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen
- Ermöglichung bzw. Erleichterung von selbstbestimmten Interaktionen in allen Lebensbereichen der jungen Menschen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)
- Beispiel: Bei gemeinsamen Aktivitäten sollte den jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, diese (mitzu-)bestimmen oder nach ihren Vorstellungen (mit-)zugestalten

Selbstvertretungen

- Zusammenschluss von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe mit gewisser Dauer mit dem Ziel, die eigenen Interessen zu vertreten unter dem Leitbild „Nichts über uns ohne uns“ (Organisationsform ist dabei unerheblich)
- Öffentliche Jugendhilfe ist zur Zusammenarbeit verpflichtet
- Soll-Verpflichtung zur Anregung und Förderung der Selbstvertretungsorganisationen
- Beteiligung bei Arbeitsgemeinschaften (§ 78 S. 3 SGB VIII)
- beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)
- Beispiele: Jugendliche ohne Grenzen und Care Leaver e.V.



**Servicestelle
junge Geflüchtete**

Integration durch Teilhabe
und Chancengleichheit

Rechtsanspruch auf Beteiligung



Partizipationsrechte für Kinder und Jugendliche werden durch die Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention (s. Art. 12-15, 17) in Deutschland zugesichert und im SGB VIII gesetzlich ausdifferenziert. Durch das KJSG wurden Beteiligungsrechte 2021 in folgenden Punkten neugeregelt:

- Stärkung der Rechte und der Subjektstellung von jungen Menschen, Eltern und Familien
- Stärkung von Beteiligung als grundlegendem Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe
- Verbesserung der Umsetzung von Beteiligung in der Praxis

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (UN-Kinderrechtskonvention Art. 1 Abs. 1).

Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder (37b Abs. 2 SGB VIII)

- Jugendamt muss das Pflegekind durch Nennung konkreter Kontaktmöglichkeiten informieren, an welche Personen oder Stellen es sich für eine Beschwerde wenden kann
- Die Möglichkeit der Beschwerde muss während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses bestehen. Wechseln hierfür vorgesehene Stellen oder Personen oder deren Kontaktdaten, muss das Jugendamt das Pflegekind unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.
- Externe und interne kind- und jugendgerechte Beschwerdemöglichkeiten (z. B. Kummernkasten, Sprechstunde, Gruppenabend, Beschwerdeplattform, Telefonnummer)

Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)

Schaffung interner und externer Beschwerdemöglichkeiten (Voraussetzung für die Betriebserlaubnis, Verpflichtung der Einrichtung zur strukturellen Verankerung und Informationen hierüber!)

Einrichtung von unabhängigen Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)

- Verpflichtung der Länder zur Einrichtung und Sicherstellung einer ombudtschaftlichen Infrastruktur
- Aufgaben: Beratung, Vermittlung in und Klärung von Konflikten mit freier und öffentlicher Jugendhilfe
- Beispiel: Bundesnetzwerk Ombudtschaft

Junge Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften

Beteiligung in Gemeinschaftsunterkünften stellt ein großes Defizit dar. Junge Geflüchtete können – bedingt durch die nationale und europäische Gesetzeslage – meist nicht oder nur erschwert kommunale Angebote wahrnehmen. Das betrifft unterschiedliche Zugänge, z. B. Kita, Bildungssystem, Freizeit- und Jugendhilfeangebote. Hier gilt es Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, die eine gesellschaftliche Integration fördern.



Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche auf ihre Rechte im Allgemeinen und das Recht auf Beteiligung und Beschwerde hinzuweisen und sie zu befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen. Die Aufklärung darüber muss kind- und jugendgerecht in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form aufbereitet und für alle zugänglich gemacht werden, ggf. muss dabei eine geeignete Sprachmittlung, wie Übersetzungen und Unterstützungen durch Dolmetscher*innen, unterstützen. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sollten regelmäßig gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt werden.

Mehr Infos? [Susanne Achterfeld \(2021\): Input zur aktuellen Rechtslage mit dem Fokus auf Beteiligung, Beschwerde und Selbstorganisation](#) und [b-umf.de/p/partizipation](#).



Das Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert. In Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg sowie mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz.